



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat von Juliana Nufer, FDP-Fraktion: Guter Wein in falschen Schläuchen - Stiftungen versus öffentlich-rechtliche Anstalten oder Ähnliches ([2009-092](#))

Datum: 20. April 2010

Nummer: 2010-157

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Postulat von Juliana Nufer, FDP-Fraktion: Guter Wein in falschen Schläuchen - Stiftungen versus öffentlich-rechtliche Anstalten oder Ähnliches ([2009-092](#))

Vom 20. April 2010

1. Ausgangslage

Am 26. März 2009 reichte Juliana Nufer, FDP-Fraktion, das Postulat Nr. [2009-092](#) betreffend 'Guter Wein in falschen Schläuchen - Stiftungen versus öffentlich-rechtliche Anstalten oder Ähnliches' ein. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

"Im Zuge der Überarbeitung des Fusionsgesetzes hat der Gesetzgeber das Thema Stiftungen aussen vor gelassen.

Was heisst das: Gesetzlich gibt es keine Grundlage wie aufgezeigt wird, wo eine Stiftung umgewandelt werden kann.

Warum diese Anfrage:

In vielen Gemeinden gibt es verschiedene Institutionen, welche unter einer Stiftung laufen, z.B. Alters- u. Pflegeheime.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung Bund/Kanton/Gemeinden wurde konkret die Altersversorgung bei den Gemeinden belassen und zusätzlich wurden andere Player wie z.B. Spitex ebenfalls in die Verantwortung der Gemeinden entlassen.

Zurzeit laufen verschiedene Diskussionen in verschiedenen Institutionen zu den Themen Zahlungsströme, Budgetverantwortung und möglichen Kooperationen im Pflegesegment zur Optimierung der Leistungen und kundenfreundlichem Angebot.

Die anstehenden Herausforderungen:

Die Stiftungen sind Gebilde, welche für gewisse Abwicklungen sinnvoll sind und sich auch bewährt haben. Im Zuge der Aufgabenteilung sind manche Stiftungen aber nicht mehr das richtige Gefäss. Auf Stufe Stiftungen und Gemeinden zeigt sich immer wieder Konfliktpotenzial im Bereich: Wer entscheidet strategisch und wer operativ? wer bezahlt? wer ist in der Verantwortung?

Dies gibt immer wieder unschöne, auch machtpolitisch gefärbte Diskussionen, welche sogar so weit zu Konflikten führen, dass die meistens ehrenamtlichen Personen überfordert sind und den Ball gefährlich lang hin und her schieben und keine Entscheide mehr gefällt werden.

Lösungsansatz:

Eine mögliche Lösung wäre es, wenn solche Institutionen professionell wie z.B. eine öffentlich rechtliche Anstalt geführt werden können.

Das Problem:

Keine Stiftung und auch keine Gemeinde, getraut sich die heisse Kartoffel in die Hand zu nehmen und Lösungsvorschläge für eine Umwandlung der (privatrechtlichen) Stiftung in eine öffentlich rechtliche Anstalt oder andere juristisches Gebilde vorzunehmen, da sie den Weg dazu nicht kennen.

Auftrag:

Wir bitten die Regierung abzuklären und Vorschläge auszuarbeiten, wie eine Stiftung in eine andere Rechtsform umgewandelt werden kann. Damit die verschiedenen Entscheidungsebenen und Interessenskonflikte besser gelöst werden können. Dies sollte ein Hilfsmittel für die Gemeindevertreter und Stiftungen sein, welche zusätzlichen Möglichkeiten aufzeigen, wie sie sich in der neuen Landschaft "Aufgabenteilung" auch noch bewegen können."

In der Sitzung des Landrats vom [28. Januar 2010](#) führte der Regierungsrat aus, dass er bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen und die rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, damit die von der Postulantin genannten Konflikte und Probleme gelöst werden können. In der Folge überwies der Landrat das Postulat mit 48:24 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Keine Umwandlung einer Stiftung, allenfalls Vermögensübertragung auf anderen Rechtsträger mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Zunächst zum Zitat der Postulantin "Gesetzlich gibt es keine Grundlage wie aufgezeigt wird, wo eine Stiftung umgewandelt werden kann".

Nach Art. 53 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) kann eine Gesellschaft ihre Rechtsform ändern (sog. Umwandlung). In Art 54 FusG findet sich dazu eine abschliessende Auflistung sämtlicher zulässiger Umwandlungsmöglichkeiten. Die Umwandlung einer Stiftung in eine andere Rechtsform ist in dieser Auflistung nicht vorgesehen und damit auch nicht zulässig. D.h. es gibt nach dem Fusionsgesetz keine gesetzliche Grundlage für die Umwandlung einer Stiftung in eine andere Rechtsform. Dies wollte wohl der oben zitierte Satz aussagen.

Der Botschaft zum Fusionsgesetz vom 13. Juni 2000 (BBl 2000, S. 4337 ff.) ist zu entnehmen, dass mit einer Vermögensübertragung jedoch wirtschaftlich im Ergebnis dasselbe Ziel erreicht werden kann wie mit einer Umwandlung. Die Vermögensübertragung erlaubt damit, Vorhaben zu verwirklichen, die wirtschaftlich einer Fusion, einer Spaltung oder einer Umwandlung gleichkommen können. Für Fälle, in denen das Gesetz aufgrund einer qualifizierten Inkompatibilität bestimmter Rechtsformen keine Fusion oder Umwandlung im eigentlichen Sinne vorsieht, dient die Vermögensübertragung als Ersatz für das entsprechende Vorgehen und ermöglicht, auf sachgerechte Weise die beabsichtigte Restrukturierung zu verwirklichen. So kann mittels einer Vermögensübertragung beispielsweise das gesamte Vermögen einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine Stiftung übertragen werden. Dieses Vorgehen ersetzt eine Fusion oder eine Umwandlung, die wegen grundsätzlicher struktureller Unterschiede zwischen den betreffenden Rechtsformen nicht verwirklicht werden kann. Die Vermögensübertragung steht für Restrukturierungen unter der Beteiligung von Rechtsträgern beliebiger Rechtsformen offen und begegnet damit den wenigen Nachteilen, die mit einer abschliessenden Regelung der Fusion, Umwandlung und Spaltung verbunden sind.

Folglich ist die Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die sich verpflichtet hat, den Stiftungszweck zu übernehmen, nicht ausgeschlossen. Da diese Vorgehensweise aber zur Liquidation der Stiftung führt - weil diese ohne finanzielle Mittel ihren Zweck nicht mehr gerecht werden kann - gilt es die entsprechenden gesetzlichen Normen zu beachten. Nach Art. 88 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) darf eine Stiftung solange nicht aufgelöst werden, als sie ihren Zweck erfüllen kann und dieser nicht widerrechtlich oder unsittlich geworden ist. Nach § 17 der kantonalen Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen vom 21. Dezember 1993 (VBSV; SGS [211.22](#)) bedürfen Beschlüsse betreffend Vermögensübertragung und -aufteilung sowie Beschlüsse über die Liquidation oder Fusion vor deren Vollzug der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Diese darf die Zustimmung zu einer Vermögensübertragung, die eine Liquidation zur Folge hat, nur dann erteilen, wenn der Zweck der Stiftung unerreichbar geworden ist und dieser auch durch eine Statuten- bzw. Reglementsanpassung nicht mehr erreicht werden kann. Dies bedeutet, dass für die Genehmigung zur Übertragung eines Stiftungsvermögens auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt ein Grund vorliegen muss, der die bisherige Rechtsform der Stiftung als geradezu unzweckmässig erscheinen lässt.

2.2 Steuerliche Beurteilung der Vermögensübertragung

Wird das Vermögen von einer steuerbefreiten Stiftung auf eine steuerbefreite öffentlich-rechtliche Anstalt übertragen, werden infolge Steuerbefreiung dieser Institutionen keine Ertrags- und Kapitalsteuern des Bundes und des Kantons und im Falle von Grundstückübertragungen auch keine Handänderungssteuern erhoben. Bezüglich der Grundstückgewinnsteuer wird die Vermögensübertragung als Umwandlung angesehen, die nur dann keine Steuer auslöst, wenn die Liegenschaft zu den bisherigen Buchwerten überführt wird und die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt es zu einer Besteuerung des Grundstückgewinns, die allenfalls durch die kantonale Taxationskommission auf Gesuch hin reduziert oder aufgehoben werden kann.

2.3 Andere rechtliche Möglichkeiten zur Lösung von Problemen und Konflikten bei Stiftungen, die der Gemeindeaufsicht unterstehen

2.31 Übertragung der Aufsichtszuständigkeit von Gemeinde an Kanton

In der Praxis dürfte die Unzweckmässigkeit einer bestehenden Stiftung oftmals nicht in der Rechtsform, sondern vielmehr in der Organisation der Stiftung begründet sein. So kann beispielsweise der von der Postulantin erwähnte Interessenskonflikt zwischen dem Stiftungsrat (in welchem häufig auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gemeinde amtiert) und dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde (vgl. § 52 Abs. 1 lit. a EG ZGB) durch die Übertragung der Aufsichtsfunktion entschärft werden. Auf Antrag der Stiftung und der entsprechenden Gemeinde kann eine der Gemeinde angehörende Stiftung praxisgemäss der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellt werden. Eine solche Übertragung der Aufsicht vom Gemeinderat an die kantonale Aufsichtsbehörde führt bereits zu einer klaren Trennung der Aufgaben und Interessen.

2.32 Verbesserung und Professionalisierung der Stiftungsorganisation durch Änderung von Statuten und Reglement

Die Organisation einer Stiftung lässt sich auch über ihre Statuten und ihr Reglement zweckmässiger ausgestalten sowie professionalisieren (vgl. Art. 85 ZGB). So könnte beispielsweise für ein als Stiftung ausgestaltetes Alters- und Pflegeheim festgelegt werden, dass in den Stiftungsrat aus-

schliesslich Personen mit dem erforderlichen Wissen in Finanz-, Rechts-, Alters- oder Pflegefragen Einsitz nehmen dürfen. Auch liesse sich eine angemessene und aufwandgerechte Entschädigung für die Stiftungsräte und -rätinnen festlegen. Diese würde im Gegensatz zur ehrenamtlichen Tätigkeit verstärkt gewährleisten, dass auch die entsprechenden Fachleute für den Stiftungsrat akquiriert werden könnten, was wiederum zur Erhöhung der Professionalität beiträgt. Bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wäre dies übrigens nicht anders, denn dort würden wohl kaum ehrenamtliche Führungsorgane eingesetzt.

Die von der Postulantin angesprochenen Fragen nach der strategischen und operativen Führung, der Kostentragung und der Verantwortung, lassen sich ohne weiteres über Statuten und Reglement regeln. Zur Ausarbeitung einer bedarfsgerechten Organisation und entsprechenden Statuten und Reglementen können freiberufliche Fachspezialisten und -spezialistinnen zu Rate gezogen werden. Stiftungen, die der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstehen, können sich auch von dieser beraten lassen. Solange sich die anstehenden Probleme mit einer Änderung der Organisation lösen lassen, bleibt aber kein Raum für eine Vermögensübertragung.

2.33 Steuerliche Überlegungen

Die unter Ziffern 2.31 und 2.32 aufgezeigten Lösungsansätze haben keine steuerlichen Konsequenzen.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die direkte Umwandlung einer Stiftung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt oder andere Gesellschaftsform ausgeschlossen ist. Hingegen kann eine Vermögensübertragung des Stiftungsvermögens auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt durch die kantonale Aufsichtsbehörde dann genehmigt werden kann, wenn die Rechtsform der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks verunmöglicht. Schliesslich bietet die Rechtsform der Stiftung zahlreiche Möglichkeiten, die auftretenden Probleme durch eine individuelle und zweckmässige Ausgestaltung der Stiftungsorganisation zu lösen. Bestehen zwischen dem Stiftungsrat und dem Gemeinderat, der zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde über diese Stiftung ist, Interessenkonflikte, können diese durch Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die kantonale Aufsichtsbehörde beseitigt werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat [2009-092](#) abzuschreiben.

Liestal, den 20. April 2010

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin